

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: ZPO, § 274 Abs.1, 3, § 276, § 307, § 314,
 § 528 S.2;
 GVG, § 71 Abs.2 Ziff.2;
 ArbGG, § 2 Abs.1;
 GG, Art.34;
 BGB, § 839;
 Hess.Gesetz zur Überführung der bei der
 politischen Befreiung tätigen Personen in
 andere Beschäftigungen vom 23.3.1948,
 §§ 2, 5, 15, 19;
 1. DVO z.Hess.Überführungsgesetz vom
 15.10.1949, Art.I;
 2. DVO z.Hess.Überführungsgesetz vom
 10.Mai 1950, § 4.

Leitsätze: Zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

Aktenzeichen: 4 AZR 310/55

Urteil des BAG vom 12.Dezember 1957 LAG Frankfurt/M.



4 AZR 310/55

II LA 235/54

(Frankfurt/Main)

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 12. Dezember 1957

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 4. Dezember 1957 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeits-
richter Schmid und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klügers werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom
27. April 1955 - II LA 235/54 - und des Arbeits-
gerichts Wiesbaden vom 12. März 1954 - 1 A 2097/52 -
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landge-
richt Frankfurt/Main verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Am 1. Juni 1946 trat der Kläger, der 20 Jahre bei der Firma Opel AG in Rüsselsheim, zuletzt als stellvertretender Hauptabteilungsleiter, tätig gewesen war, als Angestellter in die Dienste des Hessischen Ministeriums für politische Befreiung. Am 1. Dezember 1946 wurde er zum Ministerialreferenten ernannt und in die Vergütungsgruppe III T0.A eingestuft. Außerdem war er Mitglied verschiedener Ausschüsse. Mitte des Jahres 1947 übernahm er als Abteilungsleiter die Abteilung für Arbeitsüberwachung der Spruch- und Berufungskammern und für Statistik. Aus dieser Stellung wurde er bei einer Verkleinerung des Ministeriums abberufen und einer anderen Abteilung als Referent zugewiesen. Ende Juli 1948 erhielt er gemäß § 2 des Hessischen Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (Hess. GVBl. 1948, S. 45 - Überf. Ges.) eine Zusicherung. Darauf beantragte er am 14. Oktober 1948 seine Verwendung im öffentlichen Dienst außerhalb des Dienstbereichs des Befreiungsministeriums.

Am 15. November 1948 wurde dem Kläger der Anstellungsvertrag zum Jahresende gekündigt. Nach seinem Ausscheiden erhielt er das gesetzlich vorgesehene Übergangsgeld auf die Dauer von 18 Monaten. Da zwischenzeitliche Bemühungen um seine Verwendung in öffentlichen Dienst und um Wiedereinstellung bei der Firma Opel gescheitert waren, bat er am 10. Juli 1950 um Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe gemäß § 4 der 2. Durchführungsverordnung (DVO.) zum Überführungsgesetz vom 10. Mai 1950 (Hess. GVBl. 1950, S. 91). Dieser Antrag wurde vom Landespersonalamt abgelehnt. Am 14. August 1950 fand der Kläger Anstellung als Sachbearbeiter beim Obergesundheitsamt Wiesbaden, wo er in die Vergütungsgruppe VIb T0.A eingestuft wurde. Er erkannte jedoch diese Verwendung nicht als angemessen an und stellte am 10. November 1951 Antrag auf seine Übernahme in das Beamtenverhältnis. Dieser Antrag führte trotz Beschwerde des Klägers nur zu dem Vorschlag des



- 3 -

Hessischen Ministers des Innern, ihn zum Regierungsobersekretär zu ernennen.

Eine vom Kläger am 3. Oktober 1952 beim Arbeitsgericht Wiesbaden erhobene Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Landes Hessen, ihn ab 1. Juli 1950 nach Vergütungsgruppe III TO.A zu entlohnen, war erfolglos. Am 1. Januar 1954 wurde der Kläger zum Sozialgericht Frankfurt/Main übernommen.

Der Kläger ist der Ansicht, in seiner derzeitigen Stelle sei er nicht in einer seinem Unterbringungsanspruch auf Grund des Überführungsgesetzes entsprechenden Weise untergebracht. Obwohl seit dem 1. Juli 1950 die Möglichkeit seiner angemessenen Verwendung bestanden habe, sei er bei der Besetzung zahlreicher, für ihn in Betracht kommender Dienstposten in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise übergangen worden. Das beklagte Land habe sein Ermessen mißbraucht und die ihm gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt. Der Kläger verlangt von dem beklagten Land Schadenersatz. Er begehrt Zahlung von 1.000,-- DM als Teilbetrag eines in der Differenz zwischen der Entlohnung nach Vergütungsgruppe IV TO.A und seiner derzeitigen Besoldung (Vergütungsgruppe VIb TO.A) für den Zeitraum vom 1. Juli 1950 - 31. Dezember 1953 bestehenden Gesamtschadens von 5.000,-- DM.

Das beklagte Land ist der Klage mit der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, der geltend gemachte Anspruch sei ein solcher aus Amtshaftung, für den die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts bestehe. In der Sache selbst könne ihm eine Verletzung der Fürsorgepflicht nicht vorgeworfen werden, da es sich ständig um die Unterbringung des Klägers bemüht habe.

Durch Urteil vom 5. März 1954 hat das Arbeitsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung hat der Kläger seinen erstinstanzlichen Antrag wiederholt und hilfsweise um Verweisung an das zuständige Landgericht gebeten.

Das beklagte Land hat in erster Linie Zurückweisung der Berufung mit der Maßgabe beantragt, daß die Klage als unzulässig abgewiesen werde. Neben dem Hilfsantrag auf Zu-



- 4 -

rückweisung der Berufung hat es weiter Widerklage erhoben und beantragt festzustellen, daß dem Kläger auch über den eingeklagten und vom Arbeitsgericht nicht zugesprochenen Teilbetrag von 1.000,-- DM hinaus keine weiteren Ansprüche aus seinem früheren Dienstverhältnis zum Ministerium für politische Befreiung oder im Zusammenhang mit diesem aus dem Überführungsgesetz auf Übergangsgeld, Differenzbeträge oder Schadenersatz zustünden.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt und sich in Erweiterung seines Vortrags im ersten Rechtszug zur Stützung seines Schadenersatzanspruchs darauf berufen, der damalige Staatsminister für die politische Befreiung, Binder, habe ihm im Mai 1946 zugesagt, er könne in absehbarer Zeit mit der festen Übernahme als Beamter in etwa der gleichen Stellung rechnen, wie er sie im Befreiungsministerium einnehmen werde. Zwar habe der Minister noch im November 1948 geäußert, er stehe zu dieser Erklärung, die Zusage sei aber nicht gehalten worden. Das beklagte Land habe im übrigen in erster Instanz selbst zum Ausdruck gebracht, daß sein Anspruch begründet sei. Diese Erklärung komme einem Anerkenntnis gleich. Schließlich sei auch die Ablehnung seines Antrags auf Unterhaltsbeihilfe, die etwa 420,-- DM ausgemacht habe, unter Mißbrauch des Ermessens erfolgt.

Das beklagte Land hat erneut die sachliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 11. Mai 1955 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und der Widerklage unter Einschränkung der begehrten Feststellung auf die in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallenden Ansprüche des Klägers stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Rechtsanspruch weiter. Fürsorglich beantragt er Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Frankfurt/Main. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß für jeden der vom Kläger vorgebrachten Klagegründe die Prozeß-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 -

voraussetzungen, insbesondere auch die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, gesondert und grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen seien (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18.Aufl., Vorbem. V 2 vor § 12; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7.Aufl., § 93 IV, 3, S.444).

Wenn die Revision die Auffassung vertritt, das Landesarbeitsgericht habe die Zuständigkeitsprüfung nicht mehr vornehmen dürfen, soweit sich die Klage auf das Überführungsgesetz stütze, so kann dem nicht gefolgt werden. Zwar ist es richtig, daß nach dem im arbeitsgerichtlichen Verfahren gemäß § 64 Abs.2 ArbGG entsprechend anwendbaren § 528 S.2 ZPO im Berufungsrechtszug eine Prüfung der Zuständigkeit hinsichtlich der vor dem Arbeitsgericht geltend gemachten Klagegründe von Amts wegen nicht stattfindet. Wie aber das angefochtene Urteil mit Recht ausführt, ist die Frage, ob die Arbeitsgerichte oder die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen sind, auch vom Berufungsgericht auf Rüge eines Beklagten, der in erster Instanz zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, jedenfalls dann einer Prüfung zu unterziehen, wenn dieser die Einrede der Unzuständigkeit bereits vor dem Arbeitsgericht erhoben hatte (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 64 Anm. 33a). Das hat das beklagte Land getan. Daß die Einrede erst nach streitiger Verhandlung geltend gemacht worden ist, ist entgegen der Ansicht der Revision unschädlich. Denn wenn auch nach § 274 Abs. 1 ZPO prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen sind, so gilt doch dieser Grundsatz nach Abs.3 aaO nicht für unverzichtbare Einreden. Dazu gehört auch die Bemängelung der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Denn diese ist eine ausschließliche und daher, abgesehen von der Sonderregelung des § 3 ArbGG, einer Erweiterung durch Parteivereinbarung gemäß § 40 Abs.2 ZPO nicht zugänglich (vgl. Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 274 Anm. V 1). Das Recht des Beklagten, die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit noch nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen, wird durch § 528 S.2 ZPO nicht beeinträchtigt. Denn nach dieser Bestimmung verliert der Beklagte in der Berufungs-



instanz die Einrede nur, wenn er in erster Instanz mündlich verhandelt und die mangelnde Zuständigkeit schuldhaft überhaupt nicht, weder vor noch nach der Verhandlung zur Hauptsache, gerügt hat (vgl. Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 528 Anm. III, 1; Rosenberg, aaO, § 38 III 1 b, S.155; BGHZ 14,75 [767]). Dem beklagten Land ist daher die Unzuständigkeits-einrede im Berufungsverfahren, auch soweit das Überführungsgesetz in Frage steht, erhalten geblieben.

Unbeachtlich ist der Einwand der Revision, das beklagte Land selbst habe im Berufungsverfahren die Einrede nicht wiederholt. Nach den Feststellungen im Tatbestand des angefochtenen Urteils hat es vielmehr die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ausdrücklich in Abrede gestellt. Der damit gemäß § 314 ZPO für das Vorbringen der Einrede gelieferte Beweis könnte nur durch eine widersprechende Feststellung in den Sitzungsprotokollen entkräftet werden. Diese enthalten aber darüber nichts. Zudem hat das Land, wie die Niederschrift vom 27. April 1955 ausweist, noch am Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor Erlass des angefochtenen Urteils in erster Linie und schlechthin den Antrag gestellt, die Klage als unzulässig abzuweisen. Danach ist davon auszugehen, daß es die Einrede der Unzuständigkeit nicht nur erneut vorgebracht hat, soweit sich die Klage auf das Überführungsgesetz stützt, sondern daß es sie auch gegenüber den vom Kläger erst im Berufungsverfahren in den Rechtsstreit eingeführten weiteren Klagegründen geltend gemacht hat. Dem Landesarbeitsgericht oblag infolgedessen die Zuständigkeitsprüfung hinsichtlich des gesamten Klagevortrags.

Ohne Rechtsirrtum hält das Berufungsgericht die Arbeitsgerichte zur Sachentscheidung insoweit nicht für berufen, als der Kläger den geltend gemachten Schadenersatzanspruch aus einer Verletzung seiner Rechte nach dem Überführungsgesetz herleitet. Nur dann wäre eine sachliche Nachprüfung zulässig, wenn das tatsächliche Klagevorbringen bei Unterstellung seiner Richtigkeit einen Anspruch ergäbe, der zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört (vgl. BAG 1, 102). Um einen von § 2 Abs.1 ArbGG erfaßten



Anspruch handelt es sich hier aber nicht.

Wenn die Revision meint, die nach der Klagebehauptung unangemessene Verwendung des Klägers bedeute trotz Festlegung der Unterbringungspflicht in einem besonderen Gesetz eine Verletzung der sich aus seinem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zum Ministerium für politische Befreiung ergebenden arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht, so kann dem nicht zugestimmt werden. Die Fürsorgepflicht endet grundsätzlich mit dem Arbeitsverhältnis, auf dem sie beruht. Nur in sehr begrenztem Umfang und nur unter besonders gelagerten Umständen kann sie dieses überdauern (vgl. BAG 3, 139; BAG, AP Nr.3 zu § 611 BGB, Fürsorgepflicht). Daß ein Sonderfall dieser Art hier vorliege, will die Revision offenbar nicht behaupten. Es kann ihr aber auch nicht zugegeben werden, daß das sich mit dem beruflichen Fortkommen der ausgeschiedenen Bediensteten des Befreiungsministeriums befassende Überführungsgesetz nach Sinn und Zweck nichts anderes sei als die gesetzlich bestimmte Fortwirkung der in ihrem Inhalt konkretisierten privatrechtlichen Fürsorgepflicht des beklagten Landes als des früheren Arbeitgebers. Gemäß § 5 des Überführungsgesetzes hat die Erteilung einer Zusicherung i.S. des § 2 aaO bei einem Angestellten oder Arbeiter nach dessen Wahl seine Verwendung im öffentlichen Dienst, seine Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Zulassung zur selbständigen Berufsausübung oder die Ermöglichung seiner Ausbildung für einen Beruf zur Folge. Als Verwaltungsakt führt die Zusicherung zur gesetzlichen Begründung neuer öffentlich-rechtlicher Pflichten (vgl. Peters in Anm. zu AP 1950, Nr.123), die dem Ziel einer mithin öffentlichen Fürsorge dienen und mit dem Arbeitsverhältnis des ausgeschiedenen Bediensteten nichts mehr zu tun haben. Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Fürsorge wird, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, besonders darin deutlich, daß zu ihrer Verwirklichung gemäß §§ 15, 19 des Überführungsgesetzes in Verb. mit Art.I der 1. Durchführungsverordnung dazu vom 15. Oktober 1949 (GVBl. Hessen 1949, S.154) nicht nur das Land als ehemaliger Arbeitgeber,

sondern auch die Gemeinden, Gemeinden, die an-



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

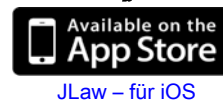
deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts außer Rundfunk und Religionsgesellschaften sowie gemäß § 7 des Überführungsgesetzes sogar die Privatunternehmen herangezogen werden. Das Überführungsgesetz gehört demnach dem öffentlichen Recht an. Ob der in ihm festgelegten öffentlich-rechtlichen Unterbringungs-pflicht ein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Zusicherungs-trägers auf Überführung in eine andere Beschäftigung entspricht (vgl. BAG 1, 102 1047), braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn im einen wie im anderen Falle ist bei der vom Kläger geltend gemachten Schlechterfüllung ein Schadenersatzanspruch nur denkbar, wenn eine Amtspflichtverletzung auf seiten des mit der Unterbringung des Klägers betrauten Landespersonalamts oder der anderen darum ange-gangenen Dienststellen vorliegt. Nichts anderes behauptet der Kläger auch, wenn er vorbringt, diese Stellen hätten unter Mißachtung des pflichtgemäßen Ermessens trotz beste-hender Möglichkeiten eine seinen Fähigkeiten entsprechende Unterbringung nicht vorgenommen. Ein Schadenersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung, der seine Rechtsgrundlage in Art.34 GG in Verb. mit § 839 BGB finden würde, ist aber als Zivilprozeßsache kraft Zuweisung (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24.Aufl., § 13 GVG Anm.1 B und 4) nach § 71 Abs.2 Ziff.2 GVG der ausschließlichen Entscheidung durch die Landgerichte unterstellt.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist den Arbeitsgerichten aber auch insoweit eine sachliche Prüfung verwehrt, als sich der Kläger darauf beruft, der frühere Minister Binder habe ihm die Überführung in das Beamten-verhältnis zugesichert, die Zusage sei aber nicht eingēhalten worden. Denn selbst wenn man in diesem Vortrag nicht nur eine weitere Stütze des in dem Überführungsgesetz wur-zelnden Klagegrundes, sondern einen neuen selbständigen Klagegrund sieht, ergibt sich für den Kläger kein zur Zu-ständigkeit der Arbeitsgerichte gehörender Anspruch. Er behauptet mit der geltend gemachten Zusage die Begründung eines subjektiven Rechts auf Vornahme eines staatlichen Hoheitsaktes, nämlich auf Berufung zum Beamten. Ob vor Ent-



stehung eines Beamtenverhältnisses überhaupt ein Anspruch auf Ernennung zum Beamten im Wege der Zusicherung wirksam eingeräumt werden kann (vgl. dazu Fischbach, BBG, 1954, § 6 Anm. I 6, S.104; § 183 Anm. II 2 S.863; Ehrig, Komm.z.Hess.BeamtenGes., S.140; Württ.-Bad. VGH, DVBl. 1951, S.121 [1227]), ob weiter der Minister für politische Befreiung das zuständige Staatsorgan für die Abgabe einer solchen Zusicherung war, bedarf hier keiner Erörterung. Auch wenn man von ihrer Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit ausgeht, hat sie nicht im Anstellungsverhältnis des Klägers ihre Wurzel, obgleich sie aus Anlaß seiner Eingehung erteilt und darin wiederholt worden sein mag. Vielmehr wird durch die Zusicherung eine öffentlich-rechtliche Beziehung zu einem öffentlichen Dienstherrn hergestellt (vgl. Württ.-Bad. VGH, aaO mit zust.Anm. Heyland), also wenn überhaupt, dann ein öffentlich-rechtlicher Anspruch begründet. Ein Schadenersatzanspruch könnte aus der Unterlassung seiner Erfüllung nur hergeleitet werden, wenn sich die Nichternennung zum Beamten auf eine Amtspflichtverletzung der zur Vornahme solcher Akte berufenen Staatsorgane zurückführen läßt. Da auch die Prüfung dieser Frage zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte gemäß § 71 Abs.2 Ziff.2 GVG gehört, braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, ob das Berufungsgericht das die ministerielle Zusage betreffende Vorbringen des Klägers zu Recht oder zu Unrecht nach § 529 ZPO in Verb. mit § 67 ArbGG als verspätet zurückgewiesen hat.

Es kann weiter keine Zustimmung finden, wenn das angefochtene Urteil die Arbeitsgerichte zur Entscheidung darüber für befugt hält, ob dem Kläger Ansprüche aus der Nichtbewilligung einer Unterhaltsbeihilfe nach § 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Überführungsgesetz vom 10.Mai 1950 (GVBl. Hessen 1950, S.91) erwachsen sind oder nicht. Auf Grund dieser Bestimmung kann in Härtefällen eine Unterhaltsbeihilfe bewilligt werden, wenn nach Feststellung der Verwendungsmöglichkeit des Zusicherungsträgers gemäß § 3 der Verordnung eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst noch nicht möglich ist und gemäß § 8 Abs.3 des Überführungsgesetzes kein Anspruch auf



Übergangsgeld mehr besteht. Nach ihrer Stellung in der 2.Durchführungsverordnung und ihrem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Überführungsgesetzes ist diese Vorschrift Teil der vom Gesetzgeber zu Gunsten der Zusicherungsträger für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Befreiungsministeriums getroffenen öffentlich-rechtlichen Fürsorgeregelung. Demnach kann der Anspruch des Klägers auf keinen Fall in seinem – im übrigen lange vor Erlaß der in Rede stehenden Verordnung beendeten – Arbeitsverhältnis und auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, in einer fortwirkenden privatrechtlichen Fürsorgepflicht des Landes als des früheren Arbeitgebers seine Grundlage finden. Der Kläger trägt denn auch nur vor, das für die Bewilligung zuständige Landespersonalamt habe ihm die Beihilfe trotz Vorliegens der Voraussetzungen unter Mißbrauch des Ermessens abgelehnt. Der Senat ist daher der Auffassung, daß der Kläger den Klaganspruch in Höhe von 420,-- DM deshalb auf die Nichtbewilligung der Beihilfe stützt, weil in dieser Maßnahme eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung auf seiten der mit der Entscheidung über ihre Gewährung betrauten Dienststelle erblickt werden kann. Darüber zu befinden ist ebenfalls gemäß § 71 Abs.2 Satz 2 GVG Aufgabe der Landgerichte. Es kann daher hier auf sich beruhen, ob im Hinblick auf § 19 des Überführungsgesetzes i.V. mit Art.100, 107 der Hessischen Verfassung Zweifel an dem ordnungsmäßigen Erlaß der 2.Durchführungsverordnung berechtigt sind, und ob ihr § 4 sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des § 19 des Überführungsgesetzes hält.

Schließlich kann im Gegensatz zu der Auffassung der Revision ein selbständiger Klagegrund nicht darin gefunden werden, daß in dem Schriftsatz des beklagten Landes vom 24.Juli 1953 bemerkt wird, der Anspruch des Klägers sei teilweise begründet, da er sich noch in Vergütungsgruppe VI TO.A befinde. Auch dann, wenn dieser Satz nicht nur als Teil der in dem Schriftsatz enthaltenen Wiedergabe des Ergebnisses einer Sitzung der Personalkommission, sondern als eigene Erklärung des beklagten Landes anzusehen ist, liegt darin nicht etwa ein wirksames prozessuales Anerkenntnis



i.S. des § 307 ZPO, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt. Denn abgesehen davon, daß die Sitzungsniederschriften nichts über seine Abgabe enthalten (§ 160 Abs.2 Ziff.1 ZPO), wäre ein solches Anerkenntnis auch um deswillen wirkungslos, weil der Kläger nicht daraufhin Urteil beantragt hat (vgl. Rosenberg, aaO, § 131 I 5b, S.623). Im übrigen ergibt der Inhalt des Schriftsatzes vom 27.Juli 1953, daß die in Rede stehende Äußerung des beklagten Landes im Zusammenhang mit dem das Überführungsgesetz betreffenden Gesamtvorbringen der Klage gesehen werden muß. Nur in diesem Rahmen kann daher auch eine Prüfung ihrer materiell-rechtlichen Bedeutung stattfinden. Diese ist den Arbeitsgerichten entzogen, weil, wie erörtert, ihre sachliche Zuständigkeit hinsichtlich etwaiger aus dem Überführungsgesetz abzuleitender Ansprüche zu verneinen ist.

Da der vom beklagten Land in zweiter Instanz erhobenen Widerklage dieselben Tatsachen und Ansprüche zu Grunde liegen wie der Klage, besteht aus obigen Überlegungen auch für die Widerklage die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht.

Demnach war der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils (vgl. Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 276, Anm. VII) auf den Hilfsantrag des Klägers an das von den Parteien als örtlich zuständig vereinbarte Landgericht Frankfurt/Main zu verweisen, das auch über die Kosten dieses Verfahrens zu entscheiden haben wird.

gez. Dr.Poelmann Dr.Pecher Bundesrichter
Dr.Martel ist urlaubs-
abwesend
Dr.Poelmann

Schmid

Clemens

